

Ordnung der Fußballabteilung des TSV Schmiden

§1 Name und Sitz

- (1) Die Abteilung wurde im Jahre 1946 gegründet.
- (2) Sie führt den Namen "Fußballabteilung des TSV Schmiden 1902 e.V."
- (3) Die Abteilung hat ihren Sitz in Fellbach-Schmiden.
- (4) Die Farben der Abteilung sind blau und weiß.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Abteilung ist die Förderung des Fußballsports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht:
 - a) durch die Förderung des Freizeit- und Wettkampfsports
 - b) insbesondere durch die Förderung der sportlichen, außersportlichen offenen Kinder- und Jugendarbeit
 - c) durch die Durchführung von Veranstaltungen.
- (3) Die Abteilung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Abteilung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Abteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr der Abteilung ist das Kalenderjahr.

§4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Die Abteilung ist Mitglied des Württembergischen Fußballverbands e.V. (WFV). Die Abteilung und ihre Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WFV.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Die Abteilung besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern über 16 Jahre
 - b) Jugendlichen von 14 bis 16 Jahren
 - c) Kindern bis zu 14 Jahren
 - d) Ehrenmitgliedern
- (2) Jugendliche und Kinder sind, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, in den Organen der Abteilung nicht stimmberechtigt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Jugendordnung des TSV Schmiden 1902 e.V.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahmen in die Abteilung muß schriftlich beantragt werden Über den Antrag entscheidet der Abteilungsvorstand. Bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Unterschrift wird Abteilungssatzung und die Vereinssatzung anerkannt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Antrags oder mit dem auf dem Antrag angegebenen Tag.
- (2) Mitglieder, die sich langjährig um die Abteilung besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand der Abteilung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt.
Der Austritt aus dem Verein (Beendigung der Mitgliedschaft) erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand, jeweils zum 1.1. oder 1.7., mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.
 - b) durch Tod.
Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall mit dem Todestag.

c) durch Ausschluss aus der Abteilung.

Über einen Ausschluss beschließt der Vorstand der Abteilung wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung in Rückstand gekommen ist und dieser Rückstand mehr als einen Jahresbeitrag beträgt, bei groben Verstößen gegen die Abteilungssatzung, bei vereinschädigendem, grob unsportlichem oder unehrenhaftem Verhalten.

Der Ausschluss wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt und ist mit sofortiger Wirkung möglich. Von der Mitteilung des Ausschlusses an ruhen alle Rechte und Funktionen des Mitglieds. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Beiträge.

§8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der Abteilung nach besten Kräften zu unterstützen. Ihr Verhalten soll das Ansehen der Abteilung und des Vereins fördern.

§9

Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren

- (1) Die Mitglieder der Abteilung sind verpflichtet die festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren des TSV Schmiden 1902 e.V. zu zahlen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins.
Die Beiträge und Gebühren sind der Beitragsordnung des Vereins zu entnehmen.
- (2) Die Abteilung kann einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben. Ob ein Abteilungsbeitrag erhoben wird, beschließt der Vereinsausschuss. Über die Höhe des Abteilungsbeitrags beschließt die Abteilungsversammlung.
- (3) Für besondere Vorhaben oder bei besonderen Anlässen kann die Abteilung einmalige Umlagen erheben. Hierüber beschließt die Abteilungsversammlung.
- (4) Die Abteilung kann Aufnahme-, Zahlungs- und Mahngebühren erheben. Ihre Höhe wird vom Abteilungsvorstand festgesetzt.
- (5) Auf Antrag kann der Abteilungsvorstand in sozialen Härtefällen die Abteilungsbeiträge ermäßigen oder erlassen.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§10 Organe der Abteilung

- (1) Die Organe der Abteilung sind:
- a) die Abteilungsversammlung
 - b) der Vorstand

§11 Abteilungsversammlung

Die ordentliche Abteilungsversammlung

- a) Jeweils in den ersten 3 Monaten des neuen Geschäftsjahres, spätestens jedoch 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des TSV Schmiden 1902 e.V. findet eine ordentliche Abteilungsversammlung statt. Sie ist vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor, unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Sie wird in der Tagespresse, durch Aushang im Vereinsschaukasten oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise veröffentlicht. Neben den Mitgliedern ist auch der Vorstand des TSV Schmiden 1902 e.V. einzuladen.
- b) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
1. Bericht des Abteilungsleiters
 2. Bericht des Jugendleiters
 3. Bericht des AH-Leiters
 4. Bericht des Technischen Leiters
 5. Bericht des Kassiers
 6. Bericht der Kassenrevisoren
 7. Entlastung des Vorstandes aufgrund der ihr vorgetragenen Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren.
 8. Beschlussfassung
 9. Neuwahlen (im zweijährigen Turnus)
- c) Anträge an die Abteilungsversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Abteilungsversammlung schriftlich beim Abteilungsleiter eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
- d) Der Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Abteilungsversammlung.
- e) Abteilungsversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- f) Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der jeweils erforderlichen Mehrheit nicht mit.
- g) Über den Verlauf der Abteilungsversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist bei der nächsten Versammlung zu verlesen. Die Verlesung kann auf einstimmigen Beschluss der Anwesenden hin unterbleiben.

Die außerordentliche Abteilungsversammlung

- a) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen, wenn er sie mit Rücksicht auf die Lage der Abteilung oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe der Gründe dies gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt. Die Einladung und Abwicklung hat wie bei der ordentlichen Abteilungsversammlung zu erfolgen.

§12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) dem 1.stellvertretenden Abteilungsleiter
 - c) dem 2.stellvertretenden Abteilungsleiter
 - d) dem Kassier
 - e) dem technischen Leiter
 - f) dem Jugendleiter

Dies ist der sogenannte innere Vorstand.

Von diesem werden nun die folgenden Mitglieder des Gesamtvorstandes

- g) der Leiter der Altherrenmannschaft
- h) der Schriftführer
- i) der Spielausschussvorsitzende

bestimmt.

- (2) Der Abteilungsleiter, der 1.stellvertretende Abteilungsleiter und der Kassier bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder von ihnen ist berechtigt die Abteilung allein zu vertreten. Der 1.stellvertretende Abteilungsleiter und der Kassier sind der Abteilung gegenüber verpflichtet, von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Abteilungsleiters Gebrauch zu machen.
- (3) Der Abteilungsleiter repräsentiert die Abteilung. Ihm obliegt die Festigung

des Abteilungsansehens, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen sowie die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben. In diesen Aufgaben wird er vom 1.stellvertretenden Abteilungsleiter unterstützt.

- (4) Der Vorstand leitet die Arbeitsarbeit gemäß der Beschlüsse des Abteilungsausschusses. Er hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Abteilungsausschuss zu genehmigen ist. Soweit die Abteilung Zahlungen zu leisten hat gelten folgende Zeichnungskompetenzen:
- a) bis 125 Euro Kassier oder Abteilungsleiter alleine
 - b) bis 350 Euro Kassier und Abteilungsleiter gemeinsam
 - c) ab 350 Euro Vorstand

Außerordentliche Wertverschiebungen, die nicht im Haushaltsplan aufgeführt sind und 2.500,-Euro überschreiten, sind vom Abteilungsausschuss zu genehmigen. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen, der der Abteilungsversammlung vorzulegen ist.

- (6) Der Vorstand wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dem Vorstand können nur voll geschäftsfähige Personen angehören. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Abteilungsversammlung kommissarisch einen Nachfolger berufen.
- (7) Der Vorstand wird vom Abteilungsleiter oder vom 1.stellvertretenden Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen und geleitet. Er muß einberufen werden, wenn dies ein Vorstandsmitglied beantragt. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Abteilungsleiter oder seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§13 Kassenprüfung, Kassenrevisoren

- (1) Der Kassier führt die Kasse der Abteilung nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung. Er ist der Abteilungsversammlung gegenüber verantwortlich, der er die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen hat. Der Kassier ist jährlich zu entlasten.
- (2) Die Jugendabteilung erhält das Recht, im Rahmen ihrer Belange eine selbständige Kasse zu führen. Dabei sind die gesetzlichen, insbesondere die steuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Jugendabteilung ist verpflichtet, dem Abteilungskassier jeder Zeit und rechtzeitig die notwendigen Unterlagen für Steuererklärungen o. a. zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Abteilungsversammlung wählt 2 Kassenrevisoren für die Dauer von 2 Jahren. Scheidet ein Kassenrevisor vorzeitig aus, wird bei der nächsten Abteilungsversammlung ein Nachfolger erneut für 2 Jahre gewählt. Die Kassenre-

visoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Kasse sowohl der Abteilung als auch der Jugendabteilung zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung jährlich der Abteilungsversammlung zu berichten. Die Kassenrevisoren sind nur der Abteilungsversammlung gegenüber verantwortlich. Sie haben die Aufgabe, die Kassen auf eine ordnungsgemäße Kassenführung hin zu überprüfen. Sie stellen fest, ob alle entstandenen Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig vollzogen werden, ob die erforderlichen Belege vorhanden sind und die Kassenvorgänge der Satzung entsprechen. Sie sind berechtigt, Einblick in alle Unterlagen zu verlangen, die sich auf finanzielle Vorgänge auswirken können.

Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den prüfenden **Kassenrevisoren** zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird dem Abteilungsleiter bekanntgegeben. Der Abteilungsversammlung ist über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§14 Förderverein

- (1) Zur Unterstützung der Aktiven- und Jugendmannschaften arbeitet die Abteilung eng mit dem Verein zur Förderung der Fußballabteilung zusammen, der eine rechtlich eigenständige Organisation ist. Der Vorsitzende des Fördervereins soll den Vorstand beratend unterstützen; er kann sich vertreten lassen.

§15 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Wegen satzungswidrigem, vereinsschädigendem oder unsportlichem Verhalten (hierzu zählt auch das Nichtbezahlen von Beiträgen) können vom Vorstand folgende Strafen ausgesprochen werden:
 - a) Ermahnung
 - b) Verweis
 - c) Androhung des Ausschlusses
 - d) Ausschluss aus der Abteilung

Vor dem Ausspruch einer Strafe ist das betroffene Mitglied anzuhören.

Gegen ausgesprochene Strafen ist das Rechtsmittel des Einspruchs gegeben, es hat aufschiebende Wirkung. Strafentscheidungen und Einsprüche sind schriftlich zu formulieren. Über einen Einspruch entscheidet der Vorstand.

§16 Auflösung der Abteilung

- (1) Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer Vereinsausschusssitzung des TSV Schmiden 1902 e.V. beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Abteilungsauflösung angekündigt ist.

Für den Fall der Auflösung werden die Geschäfte der Abteilung kommissarisch vom Vorstand des TSV Schmiden 1902 e.V. fortgeführt.

Das nach Bezahlung etwaiger Schulden noch vorhandenes Abteilungsvermögen fällt dem TSV Schmiden 1902 e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Abteilungsversammlung am, 15.03.2013 beschlossen. Sie tritt ab diesem Tage in Kraft.

Schmiden, den 15.03.2013

Abteilungsleiter

Schriftführer

(Roland Staudenmaier)

(Robin Schüppel)